

Aktenzeichen:

11/8 RV 1339/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
am 4. September 1958 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 1956 wird aufgehoben; die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Kläger beantragte Rente wegen eines Herzleidens, das er auf seinen Wehrdienst zurückführte. Das Versorgungsamt München II lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. Juli 1953 ab. Die Berufung des Klägers beim Obergerichtsamt München ging beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) München über. Das SG. wies die Klage durch Urteil vom 16. Mai 1956 ab. Das Urteil wurde dem Kläger mit eingeschriebenem Brief Nr. 982 a zugesandt, der am 29. Mai 1956 beim Postamt München 34 aufgegeben wurde. Mit Schreiben an das SG. München vom 28. Juni 1956 legte der Kläger Berufung ein; dieses Schreiben ging am 2. Juli 1956 beim Landessozialgericht (LSG.) ein. Durch Urteil vom 23. Oktober 1956 verwarf das LSG. die Berufung des Klägers. Es führte aus: Nach § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VerwZG) gelte das Urteil des SG. am 1. Juni 1956 als zugestellt; die Berufungsschrift sei aber erst am 2. Juli 1956 nach Ablauf der Berufsfrist beim LSG. eingegangen. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lägen nicht vor; der Kläger sei ausdrücklich darüber belehrt worden, daß die Berufung schriftlich nur beim LSG. eingelegt werden könne; wenn sie dennoch an das SG. gerichtet und beim LSG. verspätet eingegangen sei, so habe dies der Kläger zu vertreten; das SG. sei nicht verpflichtet, bei jeder Sache, die bei ihm eingehe, sofort zu prüfen, ob sie zu seiner Zuständigkeit gehöre oder an eine andere Stelle weiterzuleiten sei.

Das Urteil wurde dem Kläger am 28. November 1956 zugestellt. Am 24. Dezember 1956 legte er Revision ein. Er beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das LSG. zurückzuverweisen. Das LSG. habe nicht beachtet, daß die Berufsfrist erst am 2. Juli 1956 abgelaufen sei, da der 1. Juli 1956 ein Sonntag war; dadurch sei § 64 SGG verletzt. Der Beklagte beantragte aus den gleichen Gründen ebenfalls, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das

- 3 -



- 3 -

LSG. zurückzuverweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs.2, 153 Abs.1, 165 SGG).

II

Die Voraussetzung für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - Einverständnis der Beteiligten (§§ 124 Abs.2, 153 Abs.1, 165 SGG) - ist gegeben.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt. Sie ist nicht zugelassen (§ 162 Abs.1 Nr. 1 SGG), aber nach § 162 Abs.1 Nr. 2 SGG statthaft. Der Kläger hat mit Recht gerügt, das Urteil des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Der Kläger hat dargelegt, die Berufungsfrist sei nicht versäumt; er rügt damit, das LSG. habe die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, es hätte eine Entscheidung in der Sache selbst treffen müssen. Diese Rüge betrifft einen Mangel im Verfahren des LSG. (BSG. 1 S. 224). Sie ist auch formgerecht vorgetragen. Zwar hat der Kläger lediglich § 64 SGG ausdrücklich als verletzt bezeichnet, im Zusammenhang damit soll aber - wie sich aus den vorgetragenen Tatsachen ergibt - auch § 158 Abs.1 SGG als verletzt angesehen werden (BSG.1 S. 227). Die Rüge ist auch begründet.

Die Berufung ist bei dem LSG. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen (§ 151 Abs.1 SGG). Wird durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt, so gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt (§ 63 Abs. 2 SGG, § 4 Abs.1 VerwZG 1. Halbsatz). Der eingeschriebene Brief mit dem Urteil des SG. ist am 29. Mai 1956 zur Post gegeben worden; er gilt deshalb am 1. Juni 1956 als zugestellt. Die einmonatige Berufungsfrist hat damit am 2. Juni 1956, dem Tage nach der Zustellung des Urteils, zu laufen begonnen (§ 64 Abs.1 SGG); da der 1. Juli 1956 ein Sonntag war, ist sie erst am nächstfolgenden Werktag, dem 2. Juli 1956, abgelaufen. Innerhalb dieser Frist ist die Berufung aber beim LSG. eingegangen.

Unter diesen Umständen hat das LSG. die Berufung, die statt-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

haft und die auch formgerecht eingelegt ist, nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern in der Sache selbst entscheiden müssen. Das LSG. hat sonach § 158 Abs.1 SGG unrichtig angewandt. Die Revision ist deshalb zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Mangel in dem Verfahren des LSG. Es ist deshalb aufzuheben; gleichzeitig ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten ist dem abschliessenden Urteil vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)